

Gemeinde Heddesheim
Rhein-Neckar-Kreis

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - hat der Gemeinderat am 9. September 1982 folgende

HAUPTSATZUNG

beschlossen (in der Fassung vom 21. November 2024)

Abschnitt I	Form der Gemeindeverfassung § 1
Abschnitt II	Gemeinderat §§ 2, 3
Abschnitt III	Ausschüsse des Gemeinderats §§ 4 bis 9
Abschnitt IV	Bürgermeister §§ 10, 11
Abschnitt V	Stellvertretung des Bürgermeisters § 12
Abschnitt VI	Schlußbestimmung § 13

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1

Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeit

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetz zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Mißständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3

Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

III. Ausschüsse des Gemeinderates

§ 4

Beschließende Ausschüsse

1. Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 - 1.1 der Finanz- und Steuerausschuß
 - 1.2 der Bauausschuß
2. Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 10 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.
3. Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfalle vertreten.

§ 5

Allgemeine Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse

1. Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderates.
2. Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 bis 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuß im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Finanz- und Steuerausschusses gegeben.
3. Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
 - 3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als EUR 35.000,--, aber nicht mehr als EUR 120.000.-- beträgt;
 - 3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als EUR 15.000,--, aber nicht mehr als EUR 30.000,-- im Einzelfall.
4. Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.

§ 6

Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

1. Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
2. Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
3. Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderates sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
4. Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderates ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderates oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
5. Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderates herbeizuführen.

§ 7

Finanz- und Steuerausschuß

1. Der Finanz- und Steuerausschuß ist für Angelegenheiten aus den Geschäftsbereichen der Hauptverwaltung und der Finanzverwaltung zuständig.
2. In seinem Geschäftsbereich entscheidet der Finanz- und Steuerausschuß über
 - 2.1 die Stundung von Forderungen, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist, und zwar bis zum Höchstbetrag von EUR 50.000,--,
 - 2.2 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluß von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als EUR 1.000,-- aber nicht mehr als EUR 15.000,-- beträgt,
 - 2.3 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- und Pachtwert von mehr als EUR 5.000,--, aber nicht mehr als EUR 15.000,-- im Einzelfall, bei der Vermietung von gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe,

- 2.4 Die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als EUR 5.000,--, aber nicht mehr als EUR 60.000,-- im Einzelfall.

§ 8

Bauausschuß

Der Bauausschuß ist zuständig für Angelegenheiten aus dem Aufgabengebiet des Gemeindebauamtes sowie für die erforderlichen Stellungnahmen zu Bauanfragen und Bauanträgen.

§ 9

Beratende Ausschüsse

1. Zur Vorberatung seiner Verhandlungen oder einzelner Verhandlungsgegenstände kann der Gemeinderat beratende Ausschüsse bestellen. Sie werden aus der Mitte des Gemeinderates gebildet.
2. Die beratenden Ausschüsse bestehen aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 10 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates. Für jedes weitere Mitglied wird ein Stellvertreter bestellt, der diesen im Verhinderungsfalle vertritt.
3. In die beratenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als Mitglieder berufen werden; sie sind ehrenamtlich tätig.
4. Den Vorsitz in den beratenden Ausschüssen führt der Bürgermeister. Er kann den Vorsitz einem seiner Stellvertreter oder einem Gemeinderat, der Mitglied des Ausschusses ist, übertragen.
5. Als ständige beratende Ausschüsse werden der Sport- und Kulturausschuß sowie der Umweltausschuß gebildet.
6. Der Umweltausschuß besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und zehn weiteren Mitgliedern des Gemeinderates- Für jedes weitere Mitglied wird ein(e) Stellvertreter(in) zur Vertretung im Verhinderungsfall bestellt. Der Umweltausschuß ist zuständig für die Vorberatung sämtlicher Angelegenheiten im Bereich des Umwelt- und Naturschutzes.
7. Als weiterer ständiger beratender Ausschuß wird der Ausschuß für offene Jugendarbeit gebildet. Aufgabe dieses Ausschusses ist die Vorberatung sämtlicher Angelegenheiten im Bereich der offenen Jugendarbeit.

IV. Bürgermeister

§ 10

Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 11

Zuständigkeiten

1. Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.

2. Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Absatz 1 zukommen:
 - 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von EUR 35.000,-- im Einzelfall;
 - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu EUR 15.000,-- im Einzelfall;
 - 2.3 die Einstellung, Entlassung und alle personalrechtlichen Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 10 TVöD sowie von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 16 im Sozial- und Erziehungsdienst (Anlage C des TVöD) sowie von Aushilfsbeschäftigten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen.
 - 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
 - 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu EUR 1.000,-- im Einzelfall;
 - 2.6 die Stundung von Forderungen bis zu zwei Monaten in unbeschränkter Höhe und bis zu einem Höchstbetrag von EUR 4.000,-- im Einzelfall;

- 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluß von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als EUR 1.000,-- beträgt;
- 2.8 die Veräußerung und dringliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert bis zu EUR 35.000,-- im Einzelfall;
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Pachtwert von EUR 5.000,-- im Einzelfall;
- 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu EUR 5.000,-- im Einzelfall;
- 2.11 die Anlage des gemeindlichen Geldvermögens (Kassenbestand und Rücklagen);
- 2.12 die Zustimmung zu Anträgen auf Entlassung aus der Reichsheimstätten-Eigenschaft;
- 2.13 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Tätigkeit sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Tätigkeit vorliegt;
- 2.14 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen.

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 12

Stellvertreter des Bürgermeisters

Es werden drei Stellvertreter des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderates gewählt, die den Bürgermeister im Falle seiner Verhinderung vertreten.

VI. Schlußbestimmungen

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn Sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Heddesheim, 22.11.2024

Weitz
Bürgermeister